

«Lichtverschmutzung» kann ohne Verbot begrenzt werden

Weihnachtszeit, strahlende Zeit. Immer mehr Häuser werden in ein blinkendes und blitzendes Lichtermeer getaucht. Die Gemeinden können dagegen vorgehen, auch ohne explizites Verbot in der Gemeindeverordnung.

In vielen Gemeinden herrscht offenbar die Meinung vor, zur Verhinderung übermässiger Lichtimmissionen durch Private im Aussenraum sei eine rechtliche Grundlage in einer Gemeindeverordnung erforderlich.

Dieser Weg ist jedoch gemäss einem jüngeren Entscheid des Bundesgerichtes (BGE 140 II 33) nicht zwingend notwendig. In diesem Fall ging es um eine Weihnachtsbeleuchtung an der Aussenfassade, am Carport und im Garten (an Bäumen, Sträuchern und am Gewächshaus) eines Hauses in Möhlin, u.a. bestehend aus beleuchteten Sternen, Weihnachtsmännern und Lichtgirlanden. Die Beleuchtung wurde vom 11. November bis 2. Februar des Folgejahres jeweils zwischen 16.30 und 17.00 Uhr eingeschaltet und zwischen 00.30 und 01.00 Uhr ausgeschaltet. Im Rest des Jahres gab es eine reduzierte Beleuchtung der Hausfassade mittels Spots. Gewisse Lichterketten, zum Beispiel am Carport, wurden beibehalten ebenso die Beleuchtung einiger Bäume. In den Fenstern leuchteten anstelle von Sternen kleine Tischlampen. Die Parzelle liegt in einem ruhigen Einfamilienhausquartier in ländlicher Umgebung. Die Nachbarschaft fühlte sich durch die Beleuchtung gestört.

Unnötige Lichtemissionen

Das Bundesgericht bestätigte in seinem Entscheid, dass die zuständige Gemeindebehörde im Rahmen der Vorsorge Licht an der Quelle (Emissionen) begrenzen könne, und zwar bereits zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen, ohne dass schon eine schädliche oder lästige Lichtemission gegeben wäre. Dies auf der Basis des Vorsorgeprinzips, das in Art. 11 Abs. 2 Umweltschutzgesetz (Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Stand am 1. April 2015, nachfolgend USG) festgehalten ist. Das Vorsorgeprinzip darf gemäss Art. 12 Abs. 2 USG direkt angewendet werden, wenn kein Erlass von Verkehrs- oder Betriebsvorschriften nach Art. 12 Abs. 1 lit. c USG vorliegt. Da Immissionsgrenzwerte für sichtbares Licht fehlen, sei für die Umsetzung des



Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Lichter nach 22 Uhr ausgeschaltet sind. Bild: zvg

Vorsorgeprinzips der Einzelfall zu betrachten. Dabei können sich die Gemeindebehörden auf Angaben von Experten und Fachstellen stützen, so beispielsweise auf die seit dem 1. März 2013 geltende SIA-Norm 491 zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen im Aussenraum, die Empfehlungen in zeitlicher und technischer Hinsicht vorsieht. In diesem Zusammenhang stellte das Bundesgericht fest, dass es im öffentlichen Interesse liege, Lichtemissionen nach 22 Uhr so weit wie möglich zu reduzieren und sogar abzuschalten, wenn sie nicht benötigt werden (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen).

In einem weiteren Entscheid zu Licht im Aussenraum hat das Bundesgericht betreffend die Beleuchtung des Bahnhofsoberrieden See (BGE 140 II 214) zudem darauf hingewiesen, dass die beanstandete Lichtquelle im Verhältnis zu anderen Lichtquellen in der Umgebung zu betrachten sei. Wenn die Aufhellung des Nachthimmels – beispielsweise in einem Ballungsgebiet – bereits beträchtlich sei, müsse geprüft werden, ob die beanstandete Lichtemission in diesem Zusam-

menhang besonders ins Gewicht falle. Dies auch bei speziellen Witterungsverhältnissen wie zum Beispiel Bewölkung, Nebel oder Nieselregen. Das Bundesgericht hat in diesem Fall die Beschwerdelegitimation von Anwohnern betreffend einzelne beanstandete Lichtquellen verneint, weil diese nicht direkt von der Parzelle der Beschwerdeführer aus sichtbar seien und die Aufhellung des Nachthimmels im Grossraum Zürich bereits ein derartiges Ausmass habe, dass eine Aufhellung durch einzelne der beanstandeten, aber nicht direkt sichtbaren Lichtquellen nicht besonders ins Gewicht falle.

Adrian Ettwein

Adrian Ettwein

ist Rechtsanwalt,
lic. iur. HSG, in Bern.

Kontakt:
ettweina@bluewin.ch

